

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Stand: Juli 2014

I. Wie entsteht eine GmbH?

Die Gründung der GmbH erfolgt in den Schritten „Vorgründungsgesellschaft“, „Vorgesellschaft“ und schließlich „Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)“.

Bei der Vorgründungsgesellschaft handelt es sich um den Zusammenschluss der Gründer durch einen Vorvertrag, dessen Zweck die Errichtung einer GmbH ist. Die Vorgründungsgesellschaft endet daher gemäß § 2 und § 3 GmbH-Gesetz mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags.

Die Vorgründungsgesellschaft stellt eine BGB-Gesellschaft dar. Im Fall der Aufnahme eines Handelsgewerbes liegt sogar eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) vor.

Der Begriff Vorgesellschaft, die im Geschäftsverkehr als GmbH i. G. (in Gründung) gekennzeichnet wird, bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Es handelt sich in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften um ein Rechtsgebilde eigener Art. Die Vorgesellschaft ist durch die angestrebte Rechtsform der GmbH geprägt und unterliegt dem Recht der GmbH, soweit dieses nicht Rechtsfähigkeit voraussetzt.

Die Tätigkeit der Vorgesellschaft wird in Zusammenhang mit der GmbH gesehen, so dass für steuerliche Zwecke die Vorgesellschaft und die GmbH eine Einheit bilden. Diese Identität tritt aber nur ein, wenn die GmbH in das Handelsregister eingetragen wird.

II. Inwieweit ergeben sich im Gründungsstadium besondere Haftungsrisiken?

Im Stadium der Vorgründungsgesellschaft haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Da es sich bei der Vorgründungsgesellschaft um eine BGB-Gesellschaft bzw. Offene Handelsgesellschaft handelt, sind die Gesellschafter immer zugleich zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Schließen die Geschäftsführer der Vorgesellschaft (GmbH i. G.) Gründungsgeschäfte ab oder Geschäfte mit denen die Gründer einverstanden waren, wird die Vorgesellschaft verpflichtet. Neben der Vorgesellschaft haften aber nach § 11 Abs. 2 GmbHG die Handelnden persönlich und solidarisch, wenn sie vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln (sog. Handelnden-Haftung). Die Handelnden-Haftung tritt nur bei denjenigen ein, die bei der Führung der Geschäfte persönlich mitgewirkt haben. Die Geschäftsführer müssen sich auch das Handeln der von ihnen bevollmächtigten Personen zurechnen lassen. Die Bevollmächtigten selbst haften nicht nach § 11 Abs. 2 GmbHG. Die Haftung der Handelnden ist eine akzessorische Haftung. Sie tritt neben die Haftung der Gesellschaft. Der Handelnde haftet unbeschränkt und primär. Einwendungen und Einreden, die der Gesellschaft zustünden, kann der Handelnde nach § 129 HGB analog selbst geltend machen. Demjenigen, der pflichtgemäß gehandelt hat und von den Gläubigern in Anspruch genommen wurde, stehen Regressansprüche gegen die Gesellschaft aus § 611, § 675 und § 670 BGB zu. Gegen die Mitgesellschafter können die gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG in Anspruch genommenen Gesellschafter einen Regressanspruch mittels der Verlustdeckungshaftung durchsetzen. Die Handelnden-Haftung erlischt grundsätzlich mit der Eintragung der GmbH ins

Handelsregister. Scheitert die GmbH-Gründung oder wird die GmbH nicht eingetragen, besteht die Haftung fort.

Die Gründungsgesellschafter einer Vorgesellschaft haften für die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft grundsätzlich unbeschränkt in Form einer bis zur Eintragung der Gesellschaft andauernden Verlustdeckungshaftung. Die Haftung beschränkt sich nicht auf die Höhe der Einlagen. Die Verlustdeckungshaftung ist eine Innenhaftung (Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft). Gläubiger der Gesellschaft können die Gesellschafter nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Sie müssen sich mit ihren Forderungen an die Gesellschaft halten. Im Wege der Pfändung können sie den Verlustdeckungsanspruch der Vorgesellschaft gegen die Gründer verwerten. Ist die Vorgesellschaft vermögenslos, hat sie insbesondere keinen Geschäftsführer mehr oder sind keine weiteren Gläubiger vorhanden, haften die Gesellschafter einem Gläubiger auch unmittelbar für die Schulden der Vorgesellschaft. Eine unmittelbare Haftung wird auch angenommen, wenn die Vorgesellschaft ihre Eintragungsabsicht aufgibt oder die Gründung nicht ernsthaft weiter betreibt, die Geschäfte aber trotzdem weiterführt. In diesem Fall haften die Gesellschafter den Gläubigern uneingeschränkt als Gesamtschuldner. Die Verlustdeckungshaftung endet mit Eintragung der GmbH ins Handelsregister. Von da an besteht eine Vorbelastungs- oder Unterbilanzhaftung der Gesellschafter.

Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollte, soweit möglich, die Geschäfte einer GmbH erst aufgenommen werden, wenn die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist.

III. Inwieweit können die Gesellschafter bei einer GmbH noch persönlich haften?

Mit der Eintragung der GmbH endet die Haftung der Gesellschafter. Für Handlungen und Rechtsgeschäfte, die ab der Eintragung erfolgen, haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Dies gilt insoweit, als zum Eintragungszeitpunkt ein ungeschmälerteres Gesellschaftsvermögen besteht. Anderenfalls können die Gründer im Verhältnis ihrer Anteile in Höhe des bestehenden Fehlbetrages von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden (sog. Vorbelastungs- oder Unterbilanzhaftung).

Der Gesellschafter kann mittelbar auch wegen kapitalersetzender Darlehensüberlassung haften (§ 32b i.V.m. § 32a GmbHG). § 32a Abs. 1 GmbHG regelt den Fall, dass ein Gesellschafter oder ein (nahestehender) Dritter zu einem Zeitpunkt, zu dem ein ordentlicher Kaufmann der GmbH Eigenkapital zugeführt hätte, der GmbH stattdessen ein Darlehen gewährt hat. Ein solches Darlehen wird z.B. in einem Insolvenzverfahren wie Eigenkapital der GmbH behandelt. Der Gesellschafter kann im Insolvenzverfahren seinen Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens nur als nachrangiger (letztrangiger) Insolvenzgläubiger geltend machen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, § 32a Abs. 1 GmbHG). Das bedeutet, dass der Gesellschafter letztlich nichts bekommt. Ergänzend kommt hinzu, dass nach § 135 InsO Rechtshandlungen, die dem Gesellschafter als Gläubiger einer Darlehensforderung Sicherung oder Befriedigung gewähren, vom Insolvenzverwalter anfechtbar sind. Voraussetzung ist, dass die Sicherungsgewährung in den letzten zehn Jahren, die Befriedigung der Forderung im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erfolgt ist.

Beispiel:

A ist Gesellschafter der A-GmbH. Den finanziellen Bedarf der GmbH befriedigt er dadurch, dass er der GmbH ein Darlehen in Höhe von 10.000 EUR gewährt, das er durch Forderungsabtretung sichert. Den Rückzahlungsanspruch kann A im Insolvenzverfahren über die GmbH nur als letztrangiger Gläubiger geltend machen. Die Sicherung des Darlehens (Forderungsabtretung) ist nach § 135 InsO anfechtbar, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde.

Dem Fall des § 32a Abs. 1 GmbHG gleichgestellt, ist die "Kreditbesicherung" durch den Gesellschafter (§ 32a Abs. 2 GmbHG). Der Gesellschafter verschafft hierbei der GmbH in einer Krisenlage dadurch Kapitalersatz, in dem er aus seinem Vermögen einem dritten Kreditgeber eine Sicherheit gewährt. Ist das Darlehen an den Gläubiger im letzten Jahr vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgezahlt worden, so hat der Gesellschafter der GmbH den Betrag zu erstatten (§ 32b Abs. 1 GmbHG).

IV. Welche Fragen ergeben sich zu Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrages?

Die Gründung der GmbH muss notariell beurkundet werden. Der notarielle Gesellschaftsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages wird im GmbH-Gesetz geregelt und muss als Mindestangabe die Firma, den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals und die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt, enthalten. Die Einlageverpflichtung entsteht mit der Aufnahme des Nennbetrags des jeweiligen Geschäftsanteils in den Gesellschaftsvertrag. Weitere freiwillige Regelungen können in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Diese sind bei Gründung durch mehrere Gesellschafter unbedingt zu empfehlen, da zivilrechtliche oder steuerrechtliche Nachteile vermieden werden. Sinnvoll sind u. a. folgende zusätzliche Regelungen:

- Einschränkung der Verfügung über Geschäftsanteile,
- Regelungen zur Geschäftsführung (zustimmungsbedürftige Geschäfte, Insich-Geschäfte)
- Möglichkeit der Einziehung von Geschäftsanteilen, beispielsweise bei Kündigungen, Insolvenz, Tod
- Regelungen über die Kündigung der Beteiligung
- Regelungen über die Nachfolge im Erbfall
- Regelungen über die Abfindung ausscheidender Gesellschafter
- Regelungen über Wettbewerbsverbote

V. Was ist beim Sitz der Gesellschaft zu beachten?

Deutsche GmbHs können ihren Verwaltungssitz sowohl im In- als auch im Ausland wählen. Dies führt dazu, dass deutsche GmbHs im Ausland ihre Geschäftstätigkeiten voll entfalten können. Allerdings wird bestimmt, dass im Falle eines ausländischen Verwaltungssitzes eine inländische Zustellanschrift gegeben sein muss. Diese inländische Zustellanschrift wird in das Handelsregister eingetragen und gilt Dritten gegenüber als richtig. Unabhängig hiervon muss der Satzungssitz immer in Deutschland liegen.

VI. Welches Mindeststammkapital ist erforderlich?

Das Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro

lauten. Ein Gesellschafter kann bei Gründung der GmbH mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile und die Nennbeträge der Geschäftsanteile jedes Gesellschafters können verschieden bestimmt werden. Der Anmeldung zum Handelsregister ist zwingend eine Gesellschafterliste beizufügen aus derer die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von jedem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sind.

Die Gesellschafterliste ist von zentraler Bedeutung, da an sie auch ein Erwerb von Geschäftsanteilen aus gutgläubigen Erwerb anknüpft, d. h. bei fehlerhafter Liste ist es möglich, dass der eigentliche Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen gutgläubigen Dritten verliert.

Die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

VII. Wie erfolgt die Aufbringung der Stammeinlagen und welche Gründungsarten gibt es?

Eine Anmeldung zum Handelsregister darf erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. Mindestens müssen aber die Hälfte des Mindeststammkapitals von 25.000 Euro einbezahlt werden. Somit ist es bei verschiedenen Geschäftsanteilen möglich, verschieden hohe Einlageverpflichtungen zu regeln. Nachdem die GmbH durch notariellen Vertrag errichtet wurde, ist die Einzahlung des erforderlichen Stammkapitals durch die Anteilseigner vorzunehmen. Dabei wird zwischen Bar-, Sach- und Sacheinlage unterschieden.

Bei der Bargründung wird das Stammkapital in bar erbracht. Sie stellt die häufigste und schnellste Art der GmbH-Gründung dar. Dabei genügt die Einzahlung der Einlage auf ein Konto der GmbH. Die Sachgründung ist an verschiedenen Formalitäten wie den Sachgründungsbericht geknüpft. Im Sachgründungsbericht sind unter anderem die Art, die Beschaffenheit, der Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten der eingebrachten Gegenstände anzugeben. Die Mischgründung verkörpert eine Kombination von Bar- und Sachgründung.

Eine verdeckte (verschleierte) Sachgründung liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft durch Bargründung errichtet wird, an die GmbH aber nach der Gründung Gegenstände des Anteilseigners veräußert werden und die Kaufpreisforderung des Anteilseigners mit dessen Einlageverpflichtung bei der GmbH verrechnet wird oder die eingezahlte Stammeinlage zur Tilgung der Kaufpreisforderung verwendet wird. Eine etwaige Differenz zur (Bar-) Einlageverpflichtung hat der Gesellschafter in bar zu leisten. Die Beweislast für die Vollwertigkeit der verdeckten Sacheinlage trifft den Gesellschafter.

VIII. Kann es Probleme mit dem Gründungsaufwand geben?

Wird in der Gründungsurkunde bestimmt, dass der Gründungsaufwand von der Gesellschaft zu tragen ist, so handelt es sich bei der GmbH um eine sofort abziehbare Betriebsausgabe. Wird in der Gründungsurkunde nicht geregelt, wer den Gründungsaufwand zu tragen hat, so obliegt diese Verpflichtung den Gründungsgesellschaftern. Die Kosten stellen bei den Gesellschaftern Anschaffungskosten auf ihre Beteiligung dar. Sollte trotz fehlender Absprache der Gründungsaufwand durch die Gesellschaft getragen werden, so liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG vor, da

die GmbH trotz fehlender Verpflichtung Aufwand der Gesellschafter getragen hat.

IX. Kann das zuständige Registergericht die Registereintragung verzögern?

Das Registergericht kann im Rahmen ihrer Gründungsprüfung nur dann die Vorlage von Einzahlungsbelegen oder sonstigen Nachweisen verlangen, wenn es erhebliche Zweifel hat, ob das Stammkapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde. Bei Sacheinlagen wird die Werthaltigkeitskontrolle durch das Registergericht auf die Frage beschränkt, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt.

Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, ist das Eintragungsverfahren vollständig von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt (z.B. Handwerksbetriebe etc.). Die Vorlage einer Genehmigungsurkunde als Voraussetzung für die Registereintragung ist nicht (mehr) erforderlich.

X. Wer vertritt die Gesellschaft?

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis. Im Regelfall wird der Geschäftsführer durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Sobald er die Bestellung angenommen hat, ist er Geschäftsführer. Die anschließende Eintragung der Bestellung im Handelsregister ist zwar notwendig, aber nicht rechtsbegründend. Meistens übt der Geschäftsführer seine Funktion gegen Entgelt aus. In dem Fall erhält er zusätzlich einen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag. Das Anstellungsverhältnis besteht neben der Organstellung. Beide Rechtsverhältnisse müssen unabhängig voneinander begründet und beendet werden.

XI. Wie verhält es sich mit der Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft?

Dem Geschäftsführer werden von der Gesellschaft bei dessen Bestellung sowohl Pflichten als auch Befugnisse übertragen, die insgesamt seine Verantwortung als Organ der Gesellschaft ausmachen. Wird er als Geschäftsführer tätig, so handelt er nicht für sich selbst, sondern für die Gesellschaft. Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft entsteht insbesondere, wenn er schuldhaft gegen seine Organverantwortung verstößt. Der Umfang dieser Geschäftsführerpflichten wird durch die Größe, Art und den Geschäftszweig des Unternehmens bestimmt. Hat eine Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so kann sich ein Geschäftsführer nicht damit der gesamtschuldnerischen Haftung entziehen, dass dieser nachweist, der Schaden sei in dem Geschäftsbereich des anderen Geschäftsführers entstanden. Jeder Geschäftsführer hat vielmehr eine Überwachungspflicht gegenüber dem Tun der übrigen Geschäftsführer.

Öffentlich-rechtliche Pflichten unterliegen einer besonders strengen und weitgehenden Überwachungspflicht aller Geschäftsführer. Ein Kernbereich zwingender Gesamtzuständigkeit umfasst Angelegenheiten von existenzieller Bedeutung wie etwa die Insolvenzantragspflicht. Für das Handeln dritter Personen haftet der Geschäftsführer in aller Regel nicht. Vor allem haftet der Geschäftsführer grundsätzlich nicht für das Handeln der Angestellten der Gesellschaft. Eine entsprechende Haftung für das Handeln der Angestellten kann jedoch die Gesellschaft treffen, insbesondere bei einem Verschulden bei der Auswahl, der Anleitung und Überwachung der Angestellten. Weitere wesentliche Haftungstatbestände für den Geschäftsführer sind:

- Der Geschäftsführer zahlt Gelder an die Gesellschafter aus, die das Stammkapital der Gesellschaft darstellen.
- Der Geschäftsführer macht zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben.
- Der Geschäftsführer der Gesellschaft führt unerlaubte Handlungen aus. Dies gilt insbesondere für Untreuehandlungen und für sittenwidrige Schädigungen der Gesellschaft.
- Der Geschäftsführer lässt Zahlungen der Gesellschaft an beliebige Empfänger zu, nachdem die Gesellschaft insolvenzreif ist.
- Der Geschäftsführer lässt Zahlungen an Gesellschafter zu, die erkennbar zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten.

Eine Haftung des Geschäftsführers ist ausgeschlossen, wenn er auf Grund einer Weisung der Gesellschafter gehandelt hat, es sei denn, die Weisung beinhaltet einen Verstoß gegen zwingendes Recht.

XI. Wann verjähren Ansprüche der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer?

Die Verjährungsfrist beträgt regelmäßig 5 Jahre seit Vornahme der pflichtwidrigen Handlung bzw. des Unterlassens, es sei denn, der Anspruch unterliegt einer noch kürzeren gesetzlichen Verjährung. Auf die Kenntnis der Gesellschaft kommt es für den Fristlauf der Verjährung nicht an.

XIII. Haftet der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern unmittelbar?

Eine unmittelbare Haftung kommt nur in Betracht, wenn zwischen dem Geschäftsführer und den Gesellschaftern schuldrechtliche Sonderbeziehungen bestehen. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn der Geschäftsführer selber zugleich Gesellschafter ist. Darüber hinaus haben die Gesellschafter gegen den Geschäftsführer einen direkten Regressanspruch, wenn dieser an einen anderen Gesellschafter Gelder gezahlt hat, die zum Stammkapital der Gesellschaft gehörten. Schließlich können sich unmittelbare Schadensersatzansprüche der Gesellschafter gegen den Geschäftsführer ergeben, wenn dieser Gelder veruntreut hat oder die Gesellschaft sonst wie sittenwidrig geschädigt hat.

XIV. Wie verhält sich die Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gläubigern?

Macht der Geschäftsführer bei Verhandlungen Dritten gegenüber nicht ausreichend deutlich, dass er lediglich als Vertreter einer Gesellschaft verhandelt, so haftet er dem Gläubiger gegenüber selbst nach Rechtsscheingrundsätzen. Diese Haftung kann insbesondere dann eintreten, wenn er ohne Firmen-Zusatz (GmbH) zeichnet und dadurch der Eindruck erweckt wird, er handle als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als Einzelunternehmer.

Der Geschäftsführer haftet neben der Gesellschaft Dritten gegenüber, wenn er bei Verhandlungen besonderes Vertrauen des Geschäftspartners in seine Person in Anspruch genommen hat und wenn er selbst dem Geschäft wirtschaftlich besonders nahe steht und schuldhaft unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgegeben hat (z. B. fehlender Hinweise auf Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft). Bei mehreren Geschäftsführern trifft diese Haftung nur den handelnden Geschäftsführer.

Darüber hinaus kann es zu Schadensersatzforderungen aufgrund unerlaubter Handlungen kommen.

XV. Haftet der Geschäftsführer gegenüber dem Finanzamt bzw. dem Sozialversicherungsträgern?

Der Geschäftsführer muss als Organ der Gesellschaft deren steuerliche Pflichten erfüllen. Kommt er dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so haftet er persönlich gemäß § 69 AO. Der Geschäftsführer haftet z. B. wenn er die Steuererklärungen der Gesellschaft nicht rechtzeitig abgibt, zu hohe Vorsteuerabzüge einbehält oder die Lohnsteuer nicht abführt. Die Haftung reicht aber nur soweit, wie die Gesellschaft zur Erfüllung der Ansprüche bei einem pflichtgemäßen Verhalten in der Lage gewesen wäre. War die Gesellschaft beispielsweise bereits zu dem Zeitpunkt zahlungsunfähig, zu dem die Steuererklärung hätte abgegeben werden müssen, so haftet der Geschäftsführer für diese Steuerschulden auch dann nicht, wenn er pflichtwidrig diese Steuererklärung nicht fristgerecht einreicht.

Der Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, den Fiskus bei der Erfüllung festgesetzter und fälliger Steueransprüche anderen Gläubigern vorzuziehen. Er darf ihn aber auch nicht benachteiligen. Reicht die Liquidität der Gesellschaft nur dazu, die Gläubiger anteilig zu befriedigen, so muss er die Steuerschuld in dem gleichen Verhältnis tilgen, wie er auch die übrigen Gläubiger befriedigt.

Die Haftung des Geschäftsführers ist nachrangig. Er haftet also nur, wenn die Vollstreckung gegen die Gesellschaft erfolglos geblieben ist oder absehbar keinen Erfolg verspricht.

Der Geschäftsführer haftet für nichteinbehaltene und nichtabgeführte Beiträge zur Sozialversicherung persönlich nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB, soweit es sich um Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen handelt. Die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen hat Vorrang gegenüber anderen, z. B. zivilrechtlichen Verbindlichkeiten. Für die Arbeitgeberanteile hat er persönlich nicht einzustehen.

XVI. Hat der Geschäftsführer ein strafrechtliches Risiko und welche Sanktionen drohen ihm bei einem Verstoß?

Der Geschäftsführer macht sich der Straftat des Bankrotts schuldig, wenn er trotz eingetretener Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit Gesellschaftsvermögen der Insolvenzmasse entzieht oder wenn er keine Handelsbücher führt. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder tritt deren Überschuldung ein, so muss der Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Diese Antragspflicht besteht sofort, wenn dieser von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat. Nur wenn konkrete Aussichten bestehen, die Insolvenzlage kurzfristig abzuwenden, darf der Geschäftsführer mit der Antragstellung warten, allerdings längstens 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung.

Strafbar sind beispielsweise auch die Vernachlässigung bzw. die Manipulation der Buchführung sowie die Steuerhinterziehung, die unrichtige Darstellung der Vermögenslage in der Öffentlichkeit, die unterlassene Anzeige an die Gesellschafter bei Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals, das unbefugte Offenbaren eines

Geschäftsgeheimnisses sowie die Unterschlagung und Untreue.

Die Konsequenzen strafbarer Handlungen sind für den Geschäftsführer einschneidend, da er im schlimmsten Fall mit Freiheitsentzug rechnen muss. Auch zivilrechtlich hat er für den verursachten Schaden einzustehen.

XVII. Welche Vor- und Nachteile bietet die GmbH zur Unternehmergeinschaft?

Vorteile:

- Rechtspartner im Inland als auch im Ausland kennen die Unternehmensform, das Misstrauen wird sich somit in engen Grenzen halten
- Die relativ hohe Eigenkapitalausstattung bietet einen gewissen finanziellen Spielraum
- Die Gefahr der Überschuldung ist nicht so stark vorhanden wie bei der Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)
- Eine Ausschüttung des Bilanzgewinns ist zu 100 % möglich

Nachteile:

- Eine Gründung ist nicht durch Standardmusterprotokoll möglich
- Die Gründungskosten sind um ca. 900 EUR höher als bei der Gründung einer Unternehmergeinschaft
- Die Mindeststammeinlage muss zu mindestens 12.500 EUR erbracht werden

Kontaktdaten:

Niederlassung Freilassing

Augustinerstraße 19 • 83395 Freilassing

Telefon: +49/(0)8654 / 49 35 0

Telefax: +49/(0)8654 / 49 35 33

Niederlassung Traunstein

Bahnhofstraße 18 • 83278 Traunstein

Telefon: +49/(0)861 / 209 77 0

Telefax: +49/(0)861 / 209 77 13



**AICHER
THURMAYR
KNOTT
KERN**

**Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaft**